



Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

70. Jahrgang

Freitag, den 10. Juni 2022

Nummer 23

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettngang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettngang, Verantw. Anzeigen Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

Das »LANGENARGEN JOURNAL 2022« ist da!

Es liegt in allen öffentlichen Einrichtungen, der Gastronomie und den Geschäften des Einzelhandels aus. Die Journale sind auch in der Tourist-Information Langenargen erhältlich. Besonderer Dank gilt allen Anzeigenkunden, ohne die dieses Journal nicht hätte erscheinen können.





Amtlicher Teil



BODENSEEKREIS



Allgemeines zur Sternfahrt:

Auf die Räder und los: Zum Start der STADT-RADELN-Kampagne findet am 18. Juni 2022 eine kreisweite Sternfahrt aller 15 Teilnehmerkommunen im Bodenseekreis statt. Insgesamt gibt es 4 Touren, die durch erfahrene Tour-Guides begleitet werden. Gemeinsames Ziel ist die Eröffnungsveranstaltung der Rad-Kampagne in Friedrichshafen auf dem Adenauer- und Kirchplatz. Alle Touren wurden so geplant, dass mit einer Ankunft in Friedrichshafen ab ca. 11 Uhr zu rechnen ist. Auch die „gemütlichen“ Radlerinnen und Radler sowie Familien können mitfahren. Kleinere Steigungen sind jedoch an wenigen Stellen nicht ganz zu vermeiden. Bei folgenden Touren könnt Ihr mitfahren:

Tour 1: Ostkreis – Friedrichshafen

Tour 2: Westkreis (südliches Umland) – Friedrichshafen

Tour 3: Westkreis (mittleres Umland) – Friedrichshafen

Tour 4: Westkreis (nördliches Umland) – Friedrichshafen

Was erwartet Euch in Friedrichshafen?

Es erwartet Euch ein buntes Programm rund ums Fahrrad. Zeitgleich findet der bekannte Schlemmermarkt statt, der zum entspannten Einkaufen und Verweilen einlädt. Unter www.stadtradeln.de/bodenseekreis könnt Ihr die Programmflyer herunterladen. Alle, die bei der Sternfahrt mitradeln, erhalten einen Wertbon in Höhe von 3 Euro. Diese werden an den Treffpunkten durch die Tour-Guides ausgehändigt und können auf den Ständen des Schlemmermarktes eingelöst werden. Eine Begrüßung aller Sternfahrenden erfolgt um 11:35 Uhr durch Herrn Müller, Erster Bürgermeister der Stadt Friedrichshafen, auf der Bühne des Adenauerplatzes.

WICHTIGE HINWEISE:

Bitte stellt die Fahrräder auf dem Kirchplatz ab. Auf dem Adenauerplatz gilt ein Fahrradverbot. Eine geführte Rückfahrt ist nicht vorgesehen. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko.



Wir weisen darauf hin, dass die Fahrräder gem. der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) ausgerüstet sein müssen. Die TN sind verpflichtet, sich an die Regeln der StVO zu halten. Routenänderungen durch unvorhersehbare Ereignisse vorbehalten



1. ROUTE: OSTKREIS

Neukirch, Meckenbeuren, Tettngang, Langenargen, Kressbronn, Eriskirch, Friedrichshafen

Tour-Guide von Meckenbeuren nach Tettngang: Herr Kreh, ADFC Bodenseekreis

Tour-Guide von Neukirch nach Tettngang: Herr Buffler, Team Stadt Tettngang

Tour-Guide ab Tettngang: Herr Remmert, ADFC Bodenseekreis



Meckenbeuren:

Treffpunkt:
Bahnhof, Gleis 1
88074 Meckenbeuren
Zeit: 08:45 Uhr

Neukirch:

Treffpunkt:
Auf dem neuen Dorfplatz
88099 Neukirch
Zeit: 08:30 Uhr

Tettngang (Sammelpunkt aus Meckenbeuren und Neukirch):

Treffpunkt:
Rathaus Tettngang
Montfortplatz 7
88069 Tettngang
Zeit: 09:15 Uhr

Kressbronn:

Treffpunkt:
Rathaus Kressbronn
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn
Zeit: 10:00 Uhr

Langenargen:

Treffpunkt:
Rathaus Langenargen
Obere Seestraße 1
88085 Langenargen
Zeit: 10:20 Uhr

Eriskirch:

Treffpunkt:
Rathaus Eriskirch
Schussenstraße 18
88097 Eriskirch
Zeit: 10:45 Uhr

**Ankunft Friedrichshafen,
Kirchplatz/Adenauerplatz
ab ca. 11 Uhr**



Gemeindenachrichten

Lagerfeuergitarrenkurs an der Musikschule Langenargen

Wer hat sich noch nie gewünscht, in geselliger Runde mit Freunden am Lagerfeuer auf der Gitarre Lieder anzustimmen, um einen unterhaltenden Abend musikalisch zu umrahmen oder die Feierlaune anzukurbeln?

Die Musikschule Langenargen bietet für alle Einsteiger an der Gitarre mit genau diesem Wunsch erstmalig einen Lagerfeuergitarrenkurs an. Über einen begrenzten Zeitraum (6 Unterrichtseinheiten) werden die ersten Grundlagen zur Liedbegleitung mit der Gitarre erarbeitet und die ersten Songs unter der Leitung von Thomas Gollinger erlernt.

Infos zum Kurs:

- Kursbeginn: Montag, den 20.06. von 18.00 Uhr – 18.45 Uhr bis einschließlich Montag, den 25.07. In den Pfingstferien findet kein Unterricht statt.
- Kosten: 60 Euro
- Lehrbuch erforderlich, nähere Infos im Kurs
- Der Kurs findet ab 4 bis maximal 6 Personen statt.

Mitzubringen sind:

- Eine Akustikgitarre mit Nylon- oder Stahlseiten
- Akustikgitarren können auch gegen eine Leihgebühr für den Zeitraum des Kurses gemietet werden

Ein einmaliges Ausprobieren in der ersten Stunde ist möglich. Bitte richten Sie Ihre Anmeldungen an maucher@musikschule-langenargen.de. Weitere Fragen können gerne an info@musikschule-langenargen.de oder 07543/931817 gerichtet werden.

Information zur Grundsteuer

Wer ein Grundstück besitzt, muss im Jahr 2022 tätig werden. Anlass hierfür ist die Grundsteuerreform. Hierüber wurde bereits in einem Beiblatt zum Grundsteuerbescheid Anfang des Jahres informiert. Wegen veralteter Datenlage musste eine neue Berechnungsgrundlage geschaffen werden. Das bedeutet, bis 2025 werden die Werte aller Grundstücke in Deutschland neu ermittelt. Zum ersten Mal erhoben wird die Grundsteuer nach den neuen gesetzlichen Grundlagen ab dem 01.01.2025.

Zum Stichtag 01.01.2022 werden alle Grundstücke neu bewertet. Das bedeutet, dass die Finanzämter den Wert ermitteln, den der Grundbesitz zum 01.01.2022 hatte. Dieser Wert wird dann der neuen Grundsteuer ab 2025 zugrunde gelegt. Dafür benötigen die Finanzämter Daten von den Eigentümern, welche über eine gesonderte Steuererklärung im Portal „ELSTER“ von Juli bis Oktober 2022 von den Eigentümern abgefragt werden.

Die Grundsteuer B (letztlich für alle bebauten und unbebauten Grundstücke, sofern nicht der Grundsteuer A für Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen) wird nach dem so genannten „modifizierten Bodenwertmodell“ ermittelt. Dieses basiert im Wesentlichen auf zwei Werten:

- Bodenrichtwert zum Stichtag 01.01.2022 (verfügbar ab 01.07.2022)
- Grundstücksfläche (über Kaufvertrag, Grundbuchauszug oder unter www.grundsteuer-bw.de)

Bis Mitte 2022 werden Sie vom Finanzamt aufgefordert, die „Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte“ abzugeben. Hierzu erhält jeder Steuerpflichtige eine Aufforderung seitens des Finanzamtes mit der Mitteilung des Aktenzeichens für das zu besteuerte Grundstück. Die Erklärungen können voraussichtlich erst ab Juli 2022 abgegeben werden. Aktuell sind noch keine Eintragungen möglich.

Was	Wer	Wie	Wann
Neue Bodenrichtwerte (Stand 01.01.22) zur Verfügung stellen	Gutachterausschuss Östlicher Bodenseekreis	Über ein bereitgestelltes Online-Portal	Ab 01.07.2022
Feststellungserklärung an das Finanzamt melden	Eigentümer	Online über ELSTER – nur in Ausnahmefällen per Papier möglich	Ab 01.07.2022 – 31. Oktober 2022
Berechnung neuer Einheitswert und Messbetrag	Finanzämter	Auf Grundlage der Feststellungserklärung	Sobald die Daten des Eigentümers vorliegen
Anpassung der Hebesätze	Steuerverwaltung der Kommune	Gemeinderatsbeschluss	Voraussichtlich ab 2024
Neue Grundsteuerberechnung	Steuerverwaltung der Kommune	Grundsteuerbescheid	Ab 2025

Weitergehende Anfragen können aufgrund der derzeitigen Datenlage noch nicht beantwortet werden. Wir möchten Sie daher bitten, von Rückfragen derzeit abzusehen. Wir werden Sie über weitere für Sie wichtige Informationen auf der städtischen Homepage auf dem Laufenden halten.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der landeseigenen Internetseite zur Grundsteuerreform (www.grundsteuer-bw.de) und auf der Internetseite des Finanzministerium Baden-Württemberg (www.fm.baden-wuerttemberg.de).

Wochenmarkt bereits am Mittwoch

Aufgrund des Feiertags „Fronleichnam“ am kommenden Donnerstag, 16.06.2022, findet der Langenargener Wochenmarkt bereits am Mittwoch, 15.06.2022 statt. Wir bitten um Beachtung.

Hinweis auf Beflaggung am Rathaus

Am Donnerstag, 16. Juni 2022, wird das Rathaus aufgrund von Fronleichnam mit der Deutschlandflagge beflaggt.

Am Freitag, 17. Juni 2022 wird das Rathaus aufgrund des Jahrestags des Volksaufstands in der DDR beflaggt. Der Volksaufstand am 17. Juni 1953 ist die erste Massenerhebung im Machtbereich der Sowjetunion. Eine Million Menschen demonstrierten in der DDR für Demokratie und Freiheit. Die Kundgebungen wurden schließlich von sowjetischen Panzern aufgelöst. Über 50 Menschen wurden getötet, Hunderte schwer verletzt, Tausende zu Haftstrafen verurteilt.

Das Bundeskabinett hat im Jahr 2015 beschlossen, dass jährlich am 20. Juni an die weltweiten Opfer von Flucht und Vertreibung sowie insbesondere an die deutschen Vertriebenen gedacht wird. Am Montag, 20. Juni 2022 wird das Rathaus aufgrund dieses Gedenktages mit der Deutschlandflagge beflaggt.

Vollsperrung im Sonnenweg am Montag, 13.06.2022

Im Sonnenweg in Oberdorf werden am Montag, 13.06.2022 Arbeiten am Kanal ausgeführt. Hierbei ist es erforderlich, den Sonnenweg ab der Hausnummer 15 an diesem Tag voll zu sperren. Die ausführende Firma wird die betreffenden Anwohner informieren. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die ausführende Firma Markus Krug, Asphalt- und Kanalbau, Telefon: 07543-9124355. Für etwaige Unannehmlichkeiten bitten wir um Verständnis.



Verwaltungszentrum Oberdorf bleibt geschlossen

Das Verwaltungszentrum des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen in der Tettnanger Straße 17, 88085 Langenargen bleibt am Freitag, 17.06.2022 (Brückentag) geschlossen. Danach gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten. Der Gemeindeverwaltungsverband bittet um Beachtung und bedankt sich für Ihr Verständnis.

Aus dem Gemeinderat



Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT) vom 31.05.2022

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 2 GemO

Bürgermeister Ole Münder begrüßt die anwesenden Mitglieder des AUT und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums gemäß § 34 Abs. 2 GemO fest. Die Zustimmung zur Tagesordnung wurde erteilt.

TOP 2 Bekanntgabe der in der letzten öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 1 GemO und Beurkundung der Protokolle

Aus der letzten AUT-Sitzung waren keine nichtöffentlichen Beschlüsse bekannt zu geben. Die Beurkundung der Protokolle aus der Sitzungen des AUT vom 26.04.2022 wurde vollzogen.

TOP 3 Baugesuch zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Untere Seestraße 101, Flst. Nr. 355/1, B.T.-Nr. 25/2022, Vorlage: 2022/081

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus mit Garage zu errichten. Für das Bauvorhaben ist nach dem Baulinienplan „Langenargen West“ zu beurteilen. Bereits im Jahre 2020 wurde eine Bauvoranfrage für das Baugrundstück positiv beschieden und genehmigt. Für das Bauvorhaben sind Befreiungen vom Baulinienplan „Langenargen West“ erforderlich. Diese decken sich nahezu mit den Befreiungen, die für die Bauvoranfrage bereits erteilt und genehmigt wurden. Diese betreffen insbesondere die Befreiung vom Bauverbot, die Dachform und Dachneigung, sowie die Wandhöhe des Gebäudes. Bei der Wandhöhe ist eine weitergehende Befreiung erforderlich, da die bereits erteilte Befreiung für die Wandhöhe aus der Bauvoranfrage überschritten werden soll. Für die Dachform war ebenfalls eine weitere Befreiung von der Satteldachform erforderlich. Es ist für das Gebäude geplant ein Walmdach mit 12° Dachneigung zu erstellen. Die Befreiungen vom Bauverbot wurden mehrheitlich erteilt. Die Befreiung für die Dachform und die Dachneigung wurde einstimmig befürwortet. Die Wandhöhe in der nun beantragten Form wurde einstimmig abgelehnt. Hier muss der Bauherr die Planung so abändern, dass die Wandhöhe, die bereits in der Bauvoranfrage befürwortet wurde, eingehalten wird. Wenn die Planung so abgeändert wurde, wurde die Verwaltung beauftragt, dann die abschließende Zustimmung zum Bauvorhaben zu erteilen.

TOP 4 Baugesuch zur Errichtung eines Carports mit Solaranlage (Carport I) und Errichtung eines Carports mit Geräteraum und Solaranlage (Carport II), Tettnanger Straße 18, Flst. 2363/2, B.T.-Nr. 22/2022, Vorlage: 2022/72

Der Antragsteller beabsichtigt 2 Carports zu erstellen. Es ist geplant einen Carport mit Solaranlage und einen Carport mit Geräteraum und Solaranlage zu erstellen. Das Bauvorhaben ist nach dem Bebauungsplan „Oberdorf Mitte“ zu beurteilen. Für die Baumaßnahme sind Befreiungen vom Bebauungsplan erforderlich. Die Befreiungen wurden insgesamt vom Gremium befürwortet, mit der Maßgabe, dass der Carport entlang der Dorfstraße so angeordnet wird, dass dieser einen Abstand zur Straße von 6,00 m aufweist. Das geplante Sektionaltor ist gestalterisch so auszuführen, dass es eine Holzoptik bekommt. Dieser Beschluss erging mehrheitlich.

TOP 5 Baugesuch zum Umbau des denkmalgeschützten Wohnhauses zu einer Haupt- und Ferienwohnung, Oberdorfer Straße 37, 39, Flst. Nr. 1378/3, B.T.-Nr. 21/2022, Vorlage: 2022/076

Der Antragsteller beabsichtigt das denkmalgeschützte Gebäude Oberdorfer Straße 37, 39 umzubauen und im Gebäude ein Haupt- und Ferienwohnung zu verwirklichen. Am Äußeren des Gebäudes ändert sich dabei weitestgehend nichts. Die Nutzung der Ferienwohnung benötigte eine separate Zustimmung des Gremiums, da die Ferienwohnung im Bereich des „Allgemeinen Wohngebietes“ nur als Ausnahme zulässig ist. Der AUT hat mehrheitlich hier nicht zugestimmt, diese Ausnahme für die Zulässigkeit der Ferienwohnung zu erteilen. Aus Sicht des Gremiums soll die geplante Ferienwohnung auf Grund der angespannten Wohnlage, dem allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden. Dem Bauvorhaben wurde mehrheitlich in der Form zugestimmt, dass die Wohnnutzung als solche befürwortet wurde, die Einrichtung einer Ferienwohnung jedoch nicht befürwortet wurde.

TOP 6 Einvernehmensentscheidungen durch Bürgermeister Ole Münder, Vorlage: 2022/075

1. Bauvorhaben zur Errichtung von 2 mobilen Doppelcontainern als temporäre Büros (4 Arbeitsplätze), befristet bis zum 30.11.2024, Krumme Jauchert 2, Flst. Nr. 1420, B.T.-Nr. 23/2022

Der Antragsteller beabsichtigt im Bereich des Bebauungsplanes „Krumme Jauchert, 1. Änderung und Erweiterung“ 2 mobile Doppelcontainer als temporäre Büros für 4 Arbeitsplätze zu erstellen. Das Bauvorhaben entspricht dem Bebauungsplan, so dass das Einvernehmen gem. § 30 und § 36 BauGB erteilt wurde.

2. Bauvorhaben zur Errichtung eines Anbaus mit Dachterrasse an das bestehende Wohnhaus, Errichtung eines Carports, Mozartstraße 2/7, Flst. 1352, B.T.-Nr. 24/2022

Der Antragsteller beabsichtigt an das bestehende Gebäude einen Anbau mit einer Dachterrasse, sowie einen Carport zu errichten. Das Bauvorhaben liegt im Bereich der Abrundungssatzung „Schubertstraße“ und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die vorgesehene Maßnahme fügt sich in die Umgebungsbebauung ein. Das Einvernehmen wurde gem. § 34 und § 36 BauGB erteilt.